

An die
Damen und Herren
Abgeordnete zum Nationalrat

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Wien, 18.9.2019

**88. Sitzung am 19.9.2019, Top 2: Steuerreformgesetz 2020 – StRefG 2020
Auswirkung der Änderung des § 3 Abs 1 Z 4 lit f Einkommensteuergesetz
auf BezieherInnen der erhöhten Familienbeihilfe**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete zum Nationalrat,

der Verein „VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung“ vertritt die Interessen von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder intellektuellen Beeinträchtigung. Als Geschäftsführer von VertretungsNetz erlaube ich mir, mich an Sie wegen der geplanten Änderung des § 3 Abs 1 Z 4 lit f Einkommensteuergesetz (EStG) zu wenden, wonach die Ausgleichszulage in Zukunft grundsätzlich der Steuerpflicht unterliegen soll.

Menschen mit Behinderungen, die vor dem 21. Lebensjahr bzw - im Fall einer Berufsausbildung - vor dem 25. Lebensjahr erwerbsunfähig geworden sind, haben Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe. Ist der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit vor dem 27. Lebensjahr eingetreten und hat die versicherte Person zumindest sechs Versicherungsmonate erworben, hat sie Anspruch auf eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension. Aufgrund der kurzen Versicherungsdauer besteht in aller Regel ein Anspruch auf Ausgleichszulage.

..... VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung
..... Geschäftsführer
..... Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien
..... T 01/ 330 46 00, F 01/ 330 46 00-99
..... peter.schlaffer@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at
..... Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

Bei dieser schutzberechtigten Personengruppe handelt es sich um Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht mehr mit Erwerbsarbeit verdienen können. Ein alleinstehender Mensch mit Beeinträchtigung muss in der Regel mit dem Mindesteinkommen in Höhe des entsprechenden Ausgleichszulagenrichtsatzes von € 885,50 (2019) und der erhöhten Familienbeihilfe (€ 379,40) auskommen; im Fall einer Pflegebedürftigkeit kann zusätzlich zweckgebunden Pflegegeld bezogen werden. Die Tätigkeit in einer Beschäftigungstherapiewerkstätte wird nur mit einem „Taschengeld“ abgegolten.

Mit einem derart geringen Einkommen lässt sich nur ein sehr bescheidenes Leben finanzieren und jede finanzielle Einbuße – wie eine zusätzliche Steuerpflicht –, auch in geringer Höhe, wirkt sich unmittelbar auf die Lebensführung aus und erhöht die Armutsgefährdung dieser ohnehin vulnerablen Personengruppe.

Menschen mit Behinderungen haben höhere Kosten für ihren Lebensunterhalt zu tragen. Sie müssen vermehrt soziale Dienste wie Heimhilfe, Reinigungsdienst, Wäschedienst, „Essen auf Rädern“ etc in Anspruch nehmen und bezahlen. Auch kleine Reparaturen im Haushalt oder der Lebensmitteleinkauf sind teurer, weil sie nicht selbst durchgeführt oder auf die einfache Zubereitung der Mahlzeiten geachtet werden muss. Dazu kommen Kosten für Assistenzleistungen, Therapien, Arztkosten, Heilbehelfe, Aufwandsersatz und Entschädigung des gesetzlichen Vertreters, Gerichtsgebühren etc.

In **§ 5 Familienlastenausgleichsgesetz** werden **Einkommengrenzen** normiert, deren Überschreitung zur **Kürzung** bzw zum **Wegfall** der **erhöhten Familienbeihilfe** führen. Maßgeblich ist das **steuerpflichtige Einkommen**. Bislang war die Ausgleichszulage steuerfrei und blieb bei der Ermittlung der Einkünfte außer Betracht. Durch die Novellierung des § 3 Abs 1 Z 4 lit f EStG wird die Ausgleichszulage zum steuerpflichtigen Einkommen und ist daher auch für die Einkommengrenze des § 5 FLAG relevant.

Eine alleinstehende Person, die eine sozialversicherungsrechtliche Leistung plus Ausgleichszulage, wie beispielsweise eine Invaliditätspension in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes bezieht, und bislang unter der Einkommengrenze blieb, würde in Zukunft die Zuverdienstgrenze um **knapp € 1.000,-** überschreiten und müsste diesen Betrag an das Finanzamt **zurückzahlen**.

VertretungsNetz ersucht dringend, erwerbsunfähige Menschen mit Behinderungen vor einer Kürzung der erhöhten Familienbeihilfe zu bewahren. Sollte die Änderung des § 3 Abs 1 Z 4 lit f EStG vom Nationalrat beschlossen werden, regt VertretungsNetz die Normierung einer **Ausnahmebestimmung** durch die Anfügung einer lit d in **§ 5 Abs 1** letzter Satz Familienlastenausgleichsgesetz n und schlägt folgende Formulierung vor:

„Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (§ 33 Abs. 1 EStG 1988) des Kindes bleiben außer Betracht:

- a) das zu versteuernde Einkommen, das vor oder nach Zeiträumen erzielt wird, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht,
- b) Entschädigungen aus einem anerkannten Lehrverhältnis,
- c) Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse,
- d) *Ausgleichs- oder Ergänzungszulagen, die aufgrund sozialversicherungs- oder pensionsrechtlicher Vorschriften gewährt werden.“*

Ich danke für Ihre Unterstützung und hoffe auf die Umsetzung unseres Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Schlaffer e.h.
Geschäftsführer